

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 177/1987

§/Artikel/Anlage

§ 46

Inkrafttretensdatum

01.05.1987

Außerkrafttretensdatum

30.04.1992

Beachte

Betragsanpassung durch V

Text

Tierärzte

- § 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
 - aa) in einfachen Fällen 272 S
 - bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten . 356 S
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 532 S
 - b) eines mittleren Tieres (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen 144 S
 - c) eines Kleintiers (z. B. Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen 128 S
 2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten
 - a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen 136 S
 - b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von
 - 50 bis 100 Stück insgesamt 2526 S
 - 101 bis 250 Stück insgesamt 4379 S
 - 251 bis 1000 Stück insgesamt 7409 S
 - mehr als 1000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 842 S für jedes weitere angefangene Tausend
 - c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)

in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
100 bis 200 Stück insgesamt	842 S
201 bis 1000 Stück insgesamt	1179 S
1001 bis 10.000 Stück insgesamt die zuletzt	
genannte Gebühr mit einem Zuschlag von 421 S	
für jedes weitere angefangene Tausend; von mehr als	
10.000 Stück mit einem Zuschlag von 304 S für jedes	
darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2	
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens	
das Eineinhalbfache,	
b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaft-	
lichen Begründung des Gutachtens das Doppelte	
der dort festgesetzten Gebühren	
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichen-	
resten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) bei einem Großtier	
aa) in einfachen Fällen	842 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1179 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher	
Begründung des Gutachtens	1684 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa	
bei großer Kälte oder sonstigen widrigen	
Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung	
der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung,	
das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben	
aa bis cc festgesetzten Gebühren	
b) bei einem mittleren Tier	
aa) in einfachen Fällen	421 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	590 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher	
Begründung des Gutachtens	842 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa	
bei großer Kälte oder sonstigen widrigen	
Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der	
Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das	
Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa	
bis cc festgesetzten Gebühren	
c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel	
aa) in einfachen Fällen	170 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	421 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher	
Begründung des Gutachtens	674 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei	
großer Kälte oder sonstigen widrigen	
Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der	
Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das	
Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa	
bis cc festgesetzten Gebühren	
d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
aa) in einfachen Fällen	170 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	253 S
cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher	
Begründung des Gutachtens	421 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa	
bei großer Kälte oder sonstigen widrigen	
Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der	
Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das	
Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa	
bis cc festgesetzten Gebühren	
5. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer	
unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten ...	128 S
6. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder	

spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	150 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	187 S
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	421 S
7. für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	242 S
b) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	372 S
c) sonst	130 S
8. für eine Blutentnahme	130 S
9. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) zur Bestimmung der Blutgruppe	130 S
b) zur Bestimmung der Serumgruppe	225 S
c) zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals	225 S
10. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch	225 S
b) für jede Serumagglutination	58 S
c) sonst	113 S
11. a) für eine virologische Untersuchung (z. B. Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	465 S
b) für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	927 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	
aa) bei einem Großtier	456 S
bb) sonst	272 S
b) bei Durchleuchtung	170 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung	128 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	58 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate)	742 S
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl	86 S
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	128 S
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart	128 S
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien	128 S
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien	128 S
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen)	86 S
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (z.B. Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	421 S.

(2) Soweit sich dies nicht bereits aus dem Abs. 1 ergibt, hat der Sachverständige für die Untersuchung mehrerer Tiere oder Gegenstände, ausgenommen für die Massentieruntersuchung in den Fällen der Z. 2 Buchstaben b und c, Anspruch je auf die volle Gebühr.